



I. Was steht (nicht) im Vertrag?

Der Koalitionsvertrag verpflichtet sich auf die Bewirkung einer sozial-ökologischen Transformation. Im Fokus stehen die Krisen der Corona-Pandemie und des Klimawandels. Dementsprechend sind die Einzelmaßnahmen darauf gerichtet, gesellschaftlichen Frieden durch sozialstaatliche Solidarität zu sichern und die Wirtschaft konsequent durch Steuerung privater Geldströme (z.B. Sustainable Finance), Neujustierung staatlicher Subventionen (z.B. Investitionshilfen) und steuerliche Lenkungsinstrumente (z.B. Superabschreibungen) auf ökologische Ziele auszurichten. Unvollständig wirkt demgegenüber die Finanzierungsseite, die ohne neue oder höhere Steuern auskommen soll.

II. Bewertung

Das Leitbild der Transformation zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft erscheint zum Schutz gesellschaftlichen Friedens und ökologischer Stabilität zweckdienlich. Die Corona-Pandemie und der Klimawandel sind für die Erreichung dieser Schutzziele schwere Herausforderungen. Positiv ist hervorzuheben, dass die so angestrebten Maßnahmen zur Klimawandelbekämpfung und -anpassung dazu beitragen, vor allem hochwertige und immobile Eigentumsüter, darunter Gebäude sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen, in ihrer Nutzbarkeit zu erhalten. Unabhängig vom Koalitionsvertrag hat auch das Bundesverfassungsgericht diesen Gesichtspunkt in seinem Klimabeschluss vom 24.03.2021 zu Maßnahmen der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an diesen betont. Ebenso sind gesellschaftlicher Frieden und ökologische Stabilität Voraussetzung unternehmerischer Tätigkeit. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass zunehmende staatliche Lenkungsmaßnahmen auch wachsende staatliche Eingriffe in die Gebrauchsmöglichkeiten des Eigentums und eine stärkere Regulierung unternehmerischer Tätigkeit erwarten lassen. Kritisch sind die offenen Fragen zur Finanzierung der Transformationsschritte zu bewerten. Dabei geht es sowohl um die Finanzierung sozialstaatlicher Solidarität wie auch ökologischer Maßnahmen.

III. Was ist jetzt zu tun?

Es sticht ins Auge, dass die ambitionierten Zielsetzungen gesellschaftlicher Solidarität und ökologischer Verbesserungen nur vage finanziell unterlegt sind. Die neue Bundesregierung muss Wert auf funktionsfähige Unternehmen und wirtschaftliches Wachstum legen, wenn sie die notwendigen Einnahmen aus steigendem Steueraufkommen ohne zusätzliche Steuerquellen generieren will. Besonders unternehmenswirksame Maßnahmen, etwa die angekündigte Superabschreibung, sind jetzt wichtig, auch die Lohnkosten müssen stabil bleiben. Soweit der Koalitionsvertrag breite Investitionshilfen ankündigt, müssen diese diszipliniert wachstumsorientiert erfolgen. Insbesondere die wichtigen Beiträge von Land- und Forstwirtschaft zu Klima- und Artenschutz müssen besser aus öffentlichen Mitteln honoriert werden.





I. Was steht (nicht) im Vertrag?

11 Mal erscheint das Wort Eigentum auf 177 Seiten – und davon sind fünf Mal Formen des vorhandenen oder zu erwerbenden öffentlichen Eigentums gemeint. Die anderen sechs Erwähnungen erfolgen kompakt zum Thema Wohneigentum.

Der Erwerb von Wohneigentum vor allem für – wörtlich – „Schwellenhaushalte“ soll erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Darlehen leichter als Eigenkapital einsetzbar sein und Tilgungs- sowie Zinszuschüsse zum Einsatz kommen. Erleichterungen bei der Grunderwerbssteuer sollen durch eine verschärfte Besteuerung von Share-Deals gegenfinanziert werden. Auf dem Feld der Unternehmensrechtsformen sollen vor allem gemeinwohlorientierte Unternehmensformen gestärkt werden, etwa durch die Unterstützung gemeinschaftsorientierter Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften) sowie durch die Einführung einer neuen Unternehmensrechtsform der „Gesellschaft in gebundenem Vermögen“ (GbV). In dieser Konzeption von Wohneigentum primär zur Eigennutzung und der Unternehmensführung zu Gemeinwohlzwecken treten Rentabilitätsmöglichkeiten durch Vermietung oder unternehmerischen Gewinnerzielung zurück. Das zeigt sich in der Fortschreibung von Mieterschutzvorschriften oder bei dem angesprochenen neuen Unternehmenstypus der GbV mit der Reinvestitionspflicht von Gewinnen. Auf Vermögensaufbau für Schwellenhaushalte zielen auch die Vorschläge einer teilweisen Kapitalisierung der Altersvorsorge.

Neue oder höhere Substanzsteuern sind nicht vorgesehen, insbesondere also keine Reaktivierung der Vermögenssteuer und keine Novellierung der Erbschaftssteuer.

II. Bewertung

Die Ziele der Verbreiterung von Wohneigentum und der Teilkapitalisierung der Altersvorsorge lassen sich als Anerkennung der Bedeutung von Eigentum für eine eigenverantwortliche Lebensführung lesen. Schade ist, dass der Koalitionsvertrag die erleichterte Wohneigentumbildung vor allem durch öffentliche Zuschüsse erreichen will. Mit einer neuen Rechtsform der „Gesellschaft in gebundenem Vermögen“ droht, die Verbindung von Eigentum, Verantwortung und Haftung verwässert zu werden. Positiv als Respekt vor dem Eigentum hervorzuheben ist die Nichterwähnung neuer oder höherer Substanzsteuern.

III. Was ist jetzt zu tun?

Der Bedarf nach leistungsfähigen Unternehmen gebietet Zurückhaltung bei gesellschaftsrechtlichen Experimenten. Neue unternehmerische Aktivitäten bereichern Markt und Gesellschaft. Das Gesellschaftsrecht muss dafür aber nicht erweitert werden. Insbesondere darf es nicht zu einer Diskriminierung bestehender Unternehmensformen kommen. Die inzwischen bundesweit angespannte Situation auf den Wohnungsmärkten bei zunehmenden Warnungen vor Preisblasen und Kreditrisiken verlangt Aufmerksamkeit. Dabei erscheinen Neubau, Abbau von Verfahrenskosten und Bankenaufsicht vordringlicher als die Bereitstellung riskanter Eigenkapitalsurrogate und öffentlicher Zuschüsse.





I. Was steht (nicht) im Vertrag?

Die Regierung erwähnt weder die Vermögens- die Erbschaftsteuer noch eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes. Die erweiterte Verlustverrechnung soll zeitlich bis Ende 2023 verlängert und der Verlustvortrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden. Um die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu stärken, soll das Optionsmodell und die Thesaurierungsbesteuerung geprüft werden.

Formal soll die Schuldenbremse ab 2023 wieder eingehalten werden. Allerdings ist denkbar, dass Tilgungspflichten des Bundes in die Zukunft verschoben werden. Gleichfalls will die Ampel-Koalition den jährlich zulässigen Verschuldungsspielraum im Rahmen der Schuldenbremse ausweiten, da sie das sogenannte Konjunkturbereinigungsverfahren anpassen will.

Der Bund will den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglichen, um den Erwerb selbst genutzten Wohneigentums zu erleichtern. Zur Gegenfinanzierung soll das „Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals)“ genutzt werden.

Die steuerliche Behandlung von Dieselfahrzeugen soll auf dem Prüfstand. Im Bereich des Tierwohls soll ein „durch Marktteilnehmer getragenes finanzielles System“ entwickelt werden, dessen Erlöse landwirtschaftlichen Betrieben zugutekommt.

II. Bewertung

Positiv ist, dass weder die Vermögens- noch die Erbschaftsteuer im Koalitionsvertrag auftauchen. Eine Verschärfung im Bereich der Substanzsteuern hätte potentiell schwerwiegende Folgen für Mittelstand und Familienbetriebe gehabt. Leider fehlt im Koalitionsvertrag eine generelle Absage an Steuererhöhungen. Denkbar ist, dass etwa im Bereich des Tierwohls Steuern und Abgaben eingeführt werden. Interessant ist auch, dass die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags gar nicht erwähnt wird. Hier wird wohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes abgewartet. Die Aussagen zur Schuldenbremse sind positiv, allerdings ist erkennbar, dass die Regierung in der konkreten Umsetzung durchaus Spielräume bei der Aufnahme oder Tilgung von Schulden hat. Eine Verteuerung des Diesels würde landwirtschaftliche Betriebe empfindlich treffen.

III. Was ist jetzt zu tun?

Konkrete Chancen für die Familienunternehmen liegen in der Anpassung des Optionsmodells und der Thesaurierungsbesteuerung. Hier werden wir im Bündnis mit anderen Verbänden zeitnah einen praxistauglichen Vorschlag vom BMF einfordern, der die bestehenden Defizite konkret aufgreift.





I. Was steht (nicht) im Vertrag?

Auffällig ist zunächst, dass **weder die Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) noch die Borchert-Kommission im Vertrag erwähnt werden**. Sehr vage bleibt die Ampel bei der Frage, wie die Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft künftig honoriert werden sollen. Angekündigt wird, dass die Regierung Mitte der Legislaturperiode ein Konzept vorlegen will, wie die Direktzahlungen der GAP nach 2027 durch die Honorierung von Klima- und Umweltleistungen ersetzt werden können.

Die gesamte Landwirtschaft soll an den Zielen **Umwelt- und Ressourcenschutz** ausgerichtet werden. Bis 2030 sollen 30 Prozent Ökolandbau erreicht werden. Regionale Wertschöpfungsketten sollen gestärkt und ländliche Strukturen erhalten werden. **Glyphosat** soll Ende 2023 vom Markt genommen, der integrierte Pflanzenschutz „ergänzt“ werden.

Zur zweckgebundenen Finanzierung des **Umbaus der Nutztierhaltung** will die Regierung ein „durch Marktteilnehmer getragenes finanzielles System entwickeln“.

Um den **Flächenverbrauch** für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2030 auf 30 ha/Tag zu begrenzen, will die Regierung „Anreize setzen, Fehlanreize vermeiden und durch wirksame Initiativen Versiegelung reduzieren.“

Mit Blick auf den **Bodenmarkt** gibt es zwar das Vorhaben, bundeseigene Flächen nicht zu privatisieren. Konkrete Vorhaben zur Agrarstruktur oder Slogans wie „Ackerland in Bauernhand“ sind im Vertrag hingegen nicht zu lesen.

Mit Blick auf die **Digitalisierung der Landwirtschaft** soll eine Plattform mit zentralem Zugang zu sämtlichen staatlichen Daten und Diensten eingerichtet werden.

II. Bewertung

Es ist ein Versäumnis, dass die Ampel die Ergebnisse der ZKL und der Borchert-Kommission nicht aufgreift und selbst vage bleibt, wie sie die Transformation der Landwirtschaft gestalten will. [Allerdings hat der designierte Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir sich in einem DLF-Interview auf die guten Ansätze der ZKL bezogen]. Auch die Perspektiven für die konventionelle Landwirtschaft bleiben im Koalitionsvertrag sehr vage. Enttäuschend ist, dass dem Thema Ernährung ein ganzer Absatz eingeräumt, die Ernährungssicherung aber nicht als politisches Ziel benannt wird.

III. Was ist jetzt zu tun?

Da viele Vorhaben und deren Umsetzung schwammig formuliert sind, werden wir die Umsetzung eng begleiten. Wir werden die guten Impulse aus der ZKL weiter hin in die Politik einbringen. Der Umbau der Landwirtschaft muss mit betriebswirtschaftlichen Perspektiven und mit der Nahrungsmittelproduktion in Einklang gebracht werden, um Verlagerungseffekten ins Ausland vorzubeugen.





I. Was steht (nicht) im Vertrag?

Die Koalition schreibt: „Durch einen gezielten Waldumbau müssen artenreiche und klimaresiliente Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten geschaffen werden. Die **Waldbewirtschaftung** spielt dabei eine wichtige Rolle. Entsprechend dieser Ziele **novellieren wir das Waldgesetz.**“

Die Ampel will mit den Ländern „einen langfristigen Ansatz entwickeln, der konkrete, über die bisherigen Zertifizierungssysteme hinausgehende Anforderungen an **zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen adressiert, diese honoriert** und die Waldbesitzer dadurch in die Lage versetzt, ihre Wälder klimaresilient weiterzuentwickeln.“

Konkrete Nutzungsvorgaben (Einschlagstop in alten naturnahen Buchenwäldern; FSC- oder Naturland-Zertifizierungen) beschränken sich auf Wälder in öffentlichem bzw. Bundesbesitz.

Mit einer **Holzbauintiative** sollen regionale **Holzwertschöpfungsketten** unterstützt werden.

Das **Forstschädenausgleichsgesetz** und die Intervalle der **Bundeswaldinventur** sollen überprüft und angepasst werden. Die Regierung will zugleich **forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** stärken.

Zur **Jagd** gibt es keine Aussage im Koalitionsvertrag.

II. Bewertung

Das Koalitionsprogramm zum Wald hat Licht und Schatten. Positiv ist der Einstieg in eine Honorierung der Ökosystemleistung, die Ankündigung einer Holzbauintiative, das Bekenntnis zu regionalen Holzwertschöpfungsketten sowie die Evaluierung des Forstschädenausgleichsgesetzes. Eine Novellierung des Waldgesetzes muss eng beobachtet werden. Kritisch zu sehen ist die Aufwertung von FSC- und Naturlandzertifizierungen, wobei zu begrüßen ist, dass Nutzungsvorgaben sich auf den öffentlichen Wald beschränken. Die Forderung nach „überwiegend heimische Baumarten“ ist nicht zielführend, weil gerade die Diversifizierung der Baumartenwahl im Klimawandel wichtig ist. Positiv ist, dass das Ziel „5 Prozent Urwälder“, das im Parteiprogramm der Grünen stand, nicht vorkommt. Auch Kampfbegriffe wie „Plantagenwälder“ finden sich im Text nicht.

III. Was ist jetzt zu tun?

Wir werden nun darauf achten, dass die Novellierung des Waldgesetzes das Fachrecht nicht unsachgemäß verschärft und zu Nutzungseinschränkungen führt. Im Gegenteil: Das Waldgesetz muss die anderen Ziele, namentlich die Stärkung regionaler Holzwertschöpfungsketten und den Umbau klimaresilienter Wälder, flankieren. Eine Honorierung der Klimaschutz- und Biodiversitätsleistung muss ebenfalls nutzungsorientiert ausgestaltet sein und darf nicht durch eine Verschärfung des Fachrechts konterkariert werden.





I. Was steht (nicht) im Vertrag?

Klimapolitik ist ein zentrales Thema der Ampel. Das Klimaschutzgesetz und das Klimaschutzsofortprogramm sollen in 2022 weiterentwickelt werden. Die Einhaltung der Klimaziele werden anhand einer sektorübergreifenden mehrjährigen Gesamtrechnung überprüft werden.

Der Energie- und Klimafonds (EKF) soll zu einem Klima- und Transformationsfonds weiterentwickelt werden.

Die Bioenergie in Deutschland soll „eine neue Zukunft haben“.

II. Bewertung

Die Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes sehen wir als Chance. Nun muss die Leistung der nachhaltigen Waldnutzung und insbesondere der Substitutionsleistung des Waldes endlich angemessen berücksichtigt werden.

Positiv ist auch die Ankündigung einer sektorübergreifenden Betrachtung beim Klimaschutz. Denn die Klimaschutzleistung von Holznutzung, Windkraft, Photovoltaik oder Bioenergie schlagen derzeit überwiegend in anderen Sektoren Gebäude, Energie u.a. positiv zu Buche.

Bei einer Weiterentwicklung des EKF muss sichergestellt sein, dass die Mittel, die aus der CO₂-Bepreisung eingenommen werden, auch künftig für Klimaschutzziele ausgegeben werden.

Positiv ist das Bekenntnis zur Bioenergie.

III. Was ist jetzt zu tun?

Auch in der nächsten Legislaturperiode gilt: Ohne die Beiträge der Land- und Forstwirtschaft kann Deutschland seine Klimaziele nicht erreichen. Wir haben einer Regierung, die Klimaschutz vorantreiben will, daher etwas anzubieten. Im Gegenzug müssen wir einfordern, dass die Klimaschutzleistung, die durch die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Flächen entsteht, vergütet wird und Nutzungseinschränkungen unterbleiben.





I. Was steht (nicht) im Vertrag?

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll drastisch beschleunigt und „alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg“ geräumt werden.

Für die Windenergie an Land sollen zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden.

Für den massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien soll es mehr Tempo und Verbindlichkeit beim Netzausbau auf allen Ebenen geben. Bei besonders prioritären Vorhaben soll der Bund künftig nach dem Vorbild des Bundesemissionsschutzgesetzes kurze Fristen zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorsehen.

Das Verhältnis von Arten- und Klimaschutz soll geklärt werden: „Bei der Schutzgüterabwägung setzen wir uns dafür ein, dass es einen zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeten Vorrang für Erneuerbare Energien gibt. Wir schaffen Rechtssicherheit im Artenschutzrecht, u. a. durch die Anwendung einer bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben. Des Weiteren werden wir uns für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz auf europäischer Ebene einsetzen und die Ausnahmetatbestände rechtssicher fassen.“

Zur Erreichung der Klimaziele liegt „die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie der Ausbau elektrifizierter Bahntrassen im öffentlichen Interesse“. Für solche Projekte soll „unter gewissen Voraussetzungen eine Regelvermutung für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes“ geschaffen werden.

II. Bewertung

Wie zu erwarten, wird der Ausbau der Erneuerbaren Energie und damit der Netze und Leitungen hohe Priorität haben. Dies wird ohne land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht funktionieren. Die Ankündigung, „alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen“, ist nachvollziehbar, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Großteil der Projekte und der Leitungen auf privaten Flächen umgesetzt werden müssen.

III. Was ist jetzt zu tun?

Politisch werden wir uns weiterhin für eine bessere Entschädigung beim Leitungsausbau einsetzen. Den Vorrang des Klimaschutzes gegenüber dem Artenschutz kann auch Infrastrukturvorhaben in unseren Mitgliedsbetrieben erleichtern. Insgesamt ergeben sich weitere betriebswirtschaftliche Perspektiven für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die wir eng begleiten werden. Um die Windenergie auszubauen, gehört auch das Thema „Windkraft im Wald“ auf die politische Agenda.





I. Was steht (nicht) im Vertrag?

Die Koalition will die Biologische Vielfalt schützen und den Naturschutz stärken. Dafür sehen die Parteien „die **Kooperation mit den Flächennutzern** als zentralen Baustein“ an. „Die Koalition bekennt sich zur EU-Biodiversitätsstrategie und dem Ziel, **30 Prozent Schutzgebiete** zu erreichen. Durch **Renaturierungsmaßnahmen** in Mooren, Wäldern, Auen und Grünland soll die Resilienz der Ökosysteme gestärkt werden.

Für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen oberhalb von gesetzlichen Mindeststandards sollen der **Vertragsnaturschutz** deutlich gestärkt und regionale Spielräume ermöglicht werden.

Das **europäische Naturschutzrecht soll eins-zu-eins umgesetzt** werden.

Naturschutzfachlich geeignete bundeseigene Flächen **sollen künftig von der Privatisierung ausgenommen werden. BVVG-Flächen**, die zur Übertragung in das Nationale Naturerbe beim Bundesamt für Naturschutz vorbereitet und gelistet sind, **sollen zügig übertragen werden.**

II. Bewertung

Land- und Forstwirtschaft werden sich künftig noch stärker an den Zielen des Naturschutzes und der Biodiversität ausrichten müssen. Die explizite Erwähnung von Vertragsnaturschutz und der Kooperation mit Flächennutzern ist positiv. Die eins-zu-eins-Umsetzung des europäischen Naturschutzrechtes schützt zumindest davor, dass Deutschland bei der Umsetzung „draufsattelt“. Bemerkenswert ist, dass die Bundesregierung das Ziel aus der EU-Biodiversitätsstrategie, 30 Prozent der Flächen unter Schutz zu stellen, übernimmt, da innerhalb der EU noch gar nicht ausverhandelt ist, wie sich dieses Schutzziel auf die Mitgliedstaaten verteilt. Positiv ist, dass das EU-Ziel, 10 Prozent der Flächen unter strengen Schutz zu stellen, keine Erwähnung findet. Abzulehnen ist der Umgang mit BVVG-Flächen: Hier gilt es, die Privatisierungsverpflichtung gegenüber Alteigentümern vorrangig zu erfüllen, anstatt wertvolle Flächen dem Bodenmarkt zu entziehen. Die Übertragung von BVVG-Flächen ins Nationale Naturerbe lehnen wir ab. Positiv ist, dass zumindest keine weitere Tranche von Flächenübertragungen vereinbart wurde.

III. Was ist jetzt zu tun?

Die Aussagen zu Vertragsnaturschutz und Kooperation sollten wir aufgreifen und der Koalition im Falle ordnungsrechtlicher Vorgaben vorhalten. Weiterhin werden wir uns gegen zusätzliche Unterschutzstellungen wehren: Sie entziehen Flächen für die nachhaltige Produktion von Holz und Rohstoffen, schwächen den Klima- und Artenschutz, die Bioökonomie und die regionale Wirtschaft und stellen massive Eingriffe ins Eigentum dar.





I. Was steht (nicht) im Vertrag?

Die Regierung will das **bauliche Kulturerbe nachhaltig sichern, zugänglich machen** und das Denkmalschutzsonderprogramm unter ökologischen Aspekten weiterentwickeln. Und weiter: „Wir schaffen eine „Bundesstiftung industrielles Welterbe“ und **prüfen europäische Mechanismen zur Förderung des Denkmalschutzes.**“

Die **Evaluierung des Kulturgutschutzgesetzes soll zu Ende geführt** und entsprechend dem Ergebnis überarbeitet werden.

II. Bewertung

Erwartungsgemäß bekennt sich die zukünftige Koalitionsregierung zur Fortführung der staatlichen Denkmalförderung. Allerdings bedarf das Ziel, das bauliche Kulturerbe „zugänglich“ zu machen, einer Erklärung. Denn rund zwei Drittel aller Baudenkmäler befinden sich im privaten Eigentum, das durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt ist.

Mit dem Einzug ökologischer Aspekte in die Förderbedingungen des jährlichen Denkmalschutz Sonderprogramms könnten sowohl Erhaltungsmaßnahmen stärker gefördert werden, bei denen ökologische Baumaterialien wie Holz, Lehm, Naturstein u.a. zum Einsatz kommen, wie auch eine denkmalverträgliche Energiegewinnung.

Die Regierung muss erklären, warum sie eine Bundesstiftung nur für die fünf in Deutschland vorhandenen industriellen Welterbe-Stätten von einer Bundesstiftung fördern lassen möchte, nicht aber die 46 weiteren deutschen, von der UNESCO gewürdigten, mindestens ebenso wertvollen Denkmalanlagen.

Dass die Regierung den Evaluierungsbericht zum Kulturgutschutzgesetz (KGSG) zu Ende führen will, entspricht der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 89 KGSG. Kunsthandel und private Kunstsammler haben hohe Erwartungen an die Evaluierung: Denn mit dem 2016 „durchgedrückten“ Gesetz wurden Ausfuhrkontrollen und Einfuhrbeschränkungen von Kulturgut innerhalb des EU- Binnenmarktes eingeführt, die einen nutzlosen, aber teuren Kontrollaufwand erzeugen, den grenzüberschreitenden Kulturaustausch erschweren und dem Geist der EU widersprechen.

III. Was ist jetzt zu tun?

In unseren Bündnissen werden wir die Ankündigung, das bauliche Kulturerbe zugänglich zu machen, eng begleiten. Gerade die öffentliche Zugänglichkeit des Kulturerbes birgt Gefahren für Kulturgüter mit sich. Private Denkmaleigentümer kommen ihrer Verantwortung bereits ausreichend nach, indem sie mit hohem finanziellem Engagement das Kulturerbe im Interesse der Allgemeinheit denkmalgerecht erhalten.

Von der künftigen Kulturstaatsministerin Claudia Roth erwarten wir, dass sie die Evaluierung des Kulturgutschutzgesetzes als Chance versteht, Überregulierung und Bürokratie abzubauen.

